

JOCHMANN · ZITZMANN · PABST



Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe in Frage und Antwort

gemäß § 34a GewO

10. Auflage

 BOORBERG

Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe in Frage und Antwort

gemäß § 34a GewO

Dr. phil. Ulrich Jochmann

Sicherheitsberater, mehr als 25 Jahre in leitenden Positionen der Sicherheitswirtschaft tätig, langjähriges Mitglied der Prüfungsausschüsse: Meister für Schutz und Sicherheit, Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft sowie Sachkundeprüfung

Jörg Zitzmann

Rechtsanwalt, Meister für Schutz und Sicherheit, Dozent, Mitglied der Prüfungsausschüsse: Meister für Schutz und Sicherheit, Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft sowie Sachkundeprüfung der IHK Nürnberg

Anja Pabst

Dozentin, Meisterin für Schutz und Sicherheit, Mitglied der Prüfungsausschüsse: Meister für Schutz und Sicherheit, Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft, Sachkundeprüfung und Ausbildereignungsprüfung (Ada) der IHK Nürnberg

10., überarbeitete Auflage, 2021

BOORBERG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

10. Auflage, 2021

Print ISBN 978-3-415-07065-3

E-ISBN 978-3-415-07067-7

© 2005 Richard Boorberg Verlag

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © ytemha34 – stock.adobe.com

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort zur 10. Auflage

Die Sachkundeprüfung gemäß § 34a Gewerbeordnung gehört zu den nachgefragtesten IHK-Prüfungen überhaupt. Sie wurde mit der Neufassung des

„Bewachungsrechts“ eingeführt, das 2003 in Kraft getreten ist. Seither muss, wer Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum bzw. in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr, den Schutz vor Ladendieben oder Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken durchführen will, eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung als Zugangsvoraussetzung nachweisen. Mit den zum 01. Dezember 2016 und

29. Juli 2017 nochmals geänderten Vorschriften ist auch für Tätigkeiten in leitender Funktion in Asylunterkünften und bei Großveranstaltungen die Sachkundeprüfung zwingend vorgeschrieben. Dazu kommen alle, die ein Bewachungsgewerbe eröffnen wollen. Große Neuerungen brachte die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für das Datenschutzrecht ab

25. Mai 2018 mit sich. Die für das Sicherheitsgewerbe relevanten Änderungen sind in dieser Neuauflage berücksichtigt. Ebenfalls eingearbeitet wurden die aktuellen Rechtsänderungen, die sich insbesondere im Bereich des Gewerberechts (Änderung der Gewerbeordnung zum 01. Januar 2019 sowie Neufassung der Bewachungsverordnung zum 01. Juni 2019) ergeben haben. Verstärkt wurde der Fokus gelegt bei dieser Überarbeitung auf die immer wichtiger werdenden Handlungskompetenzen im Umgang mit besonders schutzbedürftigen Menschen sowie auf Diversität und gesellschaftliche Vielfalt.

Damit wurde die Sachkundeprüfung, deren hauptsächliches Anliegen nach wie vor darin besteht, höhere Anforderungen an spezielle, besonders in der Öffentlichkeit ausübende Sicherheitstätigkeiten zu stellen, in den vergangenen Jahren zu einem Qualitätsmerkmal, einer Art „Mindeststandard“, für die Sicherheitswirtschaft weiterentwickelt.

Die Verfasser wollen mit diesem stark nachgefragten Grundlagenwerk keineswegs die gründliche Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung ersetzen. Vielmehr soll es helfen, vorbereitende Schritte zu unterstützen. In dieser Absicht sind die wesentlichen Inhalte des Rahmenstoffplanes zur Prüfung beispielhaft dargestellt.

Am Beginn eines jeden Kapitels wird auf den „Anteil“ hingewiesen, den das jeweilige Thema in der schriftlichen Sachkundeprüfung einnimmt. Wenn dieser z. B. „16 von 100“ umfasst, bedeutet dies: von 100 möglichen Punkten können in diesem Sachgebiet 16 Punkte erreicht werden – vorausgesetzt, alle Fragen sind richtig beantwortet worden.

Jedem Themenkreis wurden Musterlösungen vorangestellt. Sie dienen dazu, sich in die Arbeitsweise zur Aufgabenbewältigung „hineinzudenken“. Allerdings können sie den gründlichen Wissenserwerb nicht ersetzen.

Darüber hinaus enthält das Buch praktische Hinweise zur Sachkundeprüfung, die beachtet werden sollten. Dies gilt sowohl für die schriftliche als auch für die mündliche Prüfung. Als Ergänzung zum Lehrbuch „Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe“ eignet es sich zur optimalen Vertiefung und Kontrolle des erlernten Fachwissens. Des Weiteren empfehlen wir das Online-Repetitorium unter www.sachkun.de.

Die aktuelle Neuauflage enthält, neben einer lesefreundlichen Gestaltung, überarbeitete sowie ergänzte Fragen und Antworten, die für das Selbststudium in der Prüfungsvorbereitung gewinnbringend sind. Die

zusätzlichen Umschlagklappen enthalten die Lösungen der Aufgaben zur Selbstarbeit. Dies bietet einen zusätzlichen Komfortgewinn, da zum Abgleich der Lösungen nicht jedes Mal im Buch nach hinten geblättert werden muss.

An Stellen im Buch, wo geschlechtsneutrale Formulierungen aus Gründen der Lesbarkeit unterbleiben, sind ausdrücklich stets sämtliche Geschlechtsidentitäten angesprochen.

Im Sommer 2021

Die Verfasser

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise

2. Die schriftliche Sachkundeprüfung

2.1 Hinweise zur schriftlichen Prüfung

2.2 Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2.2.1 Inhalt der Prüfung

2.2.2 Übungsbeispiele

2.2.3 Aufgaben zur Selbstarbeit

2.3 Gewerberecht

2.3.1 Inhalt der Prüfung

2.3.2 Übungsbeispiele

2.3.3 Aufgaben zur Selbstarbeit

2.4 Datenschutzrecht

2.4.1 Inhalt der Prüfung

2.4.2 Übungsbeispiele

2.4.3 Aufgaben zur Selbstarbeit

2.5 Bürgerliches Recht

2.5.1 Inhalt der Prüfung

2.5.2 Übungsbeispiele

2.5.3 Aufgaben zur Selbstarbeit

2.6 Straf- und Strafverfahrensrecht

2.6.1 Inhalt der Prüfung

2.6.2 Übungsbeispiele

2.6.3 Aufgaben zur Selbstarbeit

2.7 Waffenrecht

2.7.1 Inhalt der Prüfung

2.7.2 Übungsbeispiele

- 2.7.3 Aufgaben zur Selbstarbeit
- 2.8 Unfallverhütungsvorschriften
 - 2.8.1 Inhalt der Prüfung
 - 2.8.2 Übungsbeispiele
 - 2.8.3 Aufgaben zur Selbstarbeit
- 2.9 Umgang mit Menschen
 - 2.9.1 Inhalt der Prüfung
 - 2.9.2 Übungsbeispiele
 - 2.9.3 Aufgaben zur Selbstarbeit
- 2.10 Grundzüge der Sicherheitstechnik
 - 2.10.1 Inhalt der Prüfung
 - 2.10.2 Übungsbeispiele
 - 2.10.3 Aufgaben zur Selbstarbeit

3. Die mündliche Sachkundeprüfung

- 3.1 Hinweise für die mündliche Prüfung
- 3.2 Beispiele für die mündliche Prüfung
 - 3.2.1 Recht der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - 3.2.2 Gewerberecht/Bewachungsverordnung
 - 3.2.3 Datenschutzrecht
 - 3.2.4 Bürgerliches Recht
 - 3.2.5 Straf-/Strafverfahrensrecht
 - 3.2.6 Waffenrecht
 - 3.2.7 Unfallverhütungsvorschriften
 - 3.2.8 Umgang mit Menschen
 - 3.2.9 Grundzüge der Sicherheitstechnik

Schlusswort

Hinweis

Die Lösungen der Aufgaben zur Selbstarbeit finden Sie auf den inneren Umschlagklappen.

1. Allgemeine Hinweise

Mit der **Sachkundeprüfung** soll festgestellt werden, ob die betroffenen Personen Kenntnisse über die zur Ausübung von Bewachungstätigkeiten notwendigen Rechtsvorschriften, fachspezifischen Pflichten und Befugnisse sowie über deren praktische Anwendung in solch einem Umfang besitzen, dass ihnen das eigenverantwortliche Wahrnehmen derartiger Wachaufgaben erfolgreich möglich ist. Damit wird deutlich, dass **alle** in diesem Buch genannten **Themenbereiche** Gegenstand der Prüfung sein können. Da die Bewachungsverordnung zugleich festlegt, dass die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung auch für künftige Gewerbetreibende erforderlich ist, sind auch Fragen in die Prüfung eingeflossen, die über das „Wahrnehmen von Wachaufgaben“ hinausgehen.

Hinweis

Es können Fragen auftauchen (besonders in der schriftlichen Prüfung), die auf die Tätigkeit des Gewerbetreibenden im Bewachungsgewerbe zielen. Daher sollten diese Themen bei der Vorbereitung auch dann **nicht** ausgespart werden, wenn man kein Bewachungsunternehmen eröffnen will.

Die Sachkundeprüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Sie besteht aus einer **schriftlichen** und einer **mündlichen** Prüfung. Beide werden mit Punkten bewertet. Zur mündlichen Prüfung ist nur zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung mindestens 50 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht hat.

Hinweise

1. Es gibt keine Noten, nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

2. Wer in der schriftlichen Prüfung nicht mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht hat, muss sich zur Sachkundeprüfung erneut anmelden und die gesamten Gebühren (kammerabhängig) noch einmal entrichten.
3. Wer die schriftliche Prüfung bestanden, aber die mündliche Prüfung **nicht** bestanden hat, muss nur die mündliche Prüfung wiederholen (d. h. auch nur die kammerabhängige Gebühr für die mündliche Prüfung bezahlen).

Nicht bestandene Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden. Vor jeder Wiederholung ist jeweils die ordnungsgemäße Anmeldung bei der jeweiligen IHK notwendig. Prüfungswiederholungen finden nicht außer der Reihe, sondern zu den von der Kammer anberaumten Prüfungsterminen statt.

Hinweis

Beachten Sie, dass nicht bei jeder IHK eine Sachkundeprüfung abgelegt werden kann.

Für alle, die sich zur Prüfung angemeldet haben und **vor** deren Beginn durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten, gilt sie als nicht abgelegt. Für jene, die **nach** Beginn der Prüfung zurücktreten oder ohne wichtigen Grund nicht teilnehmen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wegeunfall auf der Fahrt zur IHK) entscheidet der Prüfungsausschuss.

Hinweis

Da zu Beginn einer jeden Prüfung die Identität der Teilnehmer festgestellt wird, ist stets ein gültiges Personaldokument mitzuführen (z. B. Ausweis, Reisepass).

2. Die schriftliche Sachkundeprüfung

2.1 Hinweise zur schriftlichen Prüfung

Die **schriftliche Sachkundeprüfung** ist eine bundeseinheitliche Prüfung. Das bedeutet, alle prüfenden Kammern führen **am gleichen Tag** die schriftliche Sachkundeprüfung durch. Dies ist derzeit (im Regelfall) der dritte Donnerstag eines jeden Monats, sofern dieser nicht auf einen Feiertag fällt.

Hinweis

Die Prüfungstermine erhalten Sie auf Nachfrage bei der prüfenden IHK.

Für die schriftliche Prüfung ist eine Dauer von **120 Minuten** vorgesehen. In diesem Zeitraum sind gewöhnlich **72 Aufgaben** zu lösen (Ankreuzen vorgegebener Lösungsmöglichkeiten = Multiple-Choice-Verfahren). Mit der vollständigen und richtigen Lösung sind 100 Punkte erreichbar. Diese sind zurzeit folgendermaßen auf die einzelnen Sachgebiete verteilt:

- | | |
|---|----------------------|
| ■ Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung | 4 Fragen / 08 Punkte |
| ■ Gewerberecht | 4 Fragen / 04 Punkte |
| ■ Bewachtungsspezifische Aspekte des | 4 Fragen / 04 Punkte |

Datenschutzes

- Bürgerliches Recht 12 Fragen / 24 Punkte
- Straf- und Strafverfahrensrecht 12 Fragen / 24 Punkte
- Umgang mit Verteidigungswaffen 4 Fragen / 04 Punkte
- Unfallverhütungsvorschriften 8 Fragen / 08 Punkte
- Umgang mit Menschen 16 Fragen / 16 Punkte
- Grundzüge der Sicherheitstechnik 8 Fragen / 08 Punkte

Die Prüfungsteilnehmer erhalten jeweils den Aufgabensatz und sogenannte Auswertebögen (Schablonen). In diese Auswertebögen ist die jeweilige Lösung einzutragen (ankreuzen: z. B.: 1. A, 2. B und E usw.). Verschiedene IHKs haben sogenannte PC-Klassen eingerichtet, in denen die Prüfungsteilnehmer die schriftliche Prüfung auf elektronischer Basis ablegen können.

Hilfsmittel (Bücher, Aufzeichnungen, Tonträger), aber auch Mobiltelefone, Digitalkameras, Notebooks, Tablets usw. dürfen in den Prüfungsraum **nicht** mitgenommen werden.

Achtung

Täuschungshandlungen (z. B. Benutzung unerlaubter Hilfsmittel) oder Ordnungsverstöße (z. B. erhebliche Störungen des Prüfungsablaufes) können mit dem Ausschluss von der Prüfung geahndet werden. Die Prüfung kann in derartigen Fällen für nicht bestanden erklärt werden.

Folgende **Hinweise** sind für den erfolgreichen Ablauf der schriftlichen Prüfung besonders bedeutsam:

- Kontrollieren Sie die Vollständigkeit Ihrer Prüfungsunterlagen. Falls etwas fehlt, informieren Sie die Aufsicht.
- Lesen Sie die Fragen und die Antwortvorschläge **genau** durch. Achten Sie auf Feinheiten in der Formulierung (das Fehlen eines Wortes, aber auch das Auswechseln der Worte „oder“ bzw. „und“ können den Sinn so verändern, dass aus „richtig“ nunmehr „falsch“ wird).
- Aufgaben werden nur dann als richtig bewertet, wenn **alle** richtigen Antworten angekreuzt worden sind (Beispiele: A und C sind richtig, es wurden C und D angekreuzt = 0 Punkte; B und C sind richtig, es wurde nur B angekreuzt = 0 Punkte).

Hinweis

Bei jeder Aufgabe ist mindestens eine Lösung richtig. Pro Aufgabe können maximal zwei Lösungen richtig sein.

- Falls Sie eine Frage haben, wenden Sie sich an die Aufsicht – nicht an den „Nachbarn“. Dadurch geraten Sie nicht in einen falschen Verdacht.
- Beachten Sie bei jeder Frage das Sachgebiet, zu dem sie gehört. Auf diese Weise können Sie Zweifel an der Richtigkeit besser ausschließen.
- Kreuzen Sie eindeutig an (Kreuze nicht zwischen zwei Felder setzen).
- Sollten Sie sicher sein, dass ein von Ihnen gesetztes Kreuz an der falschen Stelle steht, dann korrigieren Sie den Fehler mit größtmöglicher Eindeutigkeit. Dadurch helfen Sie, Bewertungsirrtümer zu vermeiden.

- Sehen Sie hin und wieder auf die Uhr, damit Sie sich nicht an einer schwierigen Frage „festbeißen“ und am Ende in Zeitnot geraten.
- Falls Sie auf eine scheinbar unlösbare Aufgabe gestoßen sind, überspringen Sie diese und beantworten Sie zuerst die leichteren Fragen.
- Prüfen Sie vor Abgabe Ihrer Unterlagen, ob alle Fragen beantwortet wurden. Sollten „übersprungene“ Aufgaben unbeantwortet bleiben, könnten deren Punkte am Ende fehlen.
- Reicht die Zeit aus, dann lesen Sie Ihre Antworten nochmals kritisch durch. Korrigieren Sie eine Lösung aber nur dort, wo Sie **ganz sicher** sind, dass die erste Antwort falsch war.

Hinweise

1. Benutzen Sie nur **dokumentenechte** Schreibgeräte (keinen Bleistift) in **Schwarz** oder **Blau**.
2. Füllen Sie alle Formalien (z. B. Name, Prüfungsnummer) korrekt, vollständig und gut lesbar aus.

2.2 Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Prüfungsrelevanz

Das Thema **Recht** der öffentlichen Sicherheit hat in der **schriftlichen Prüfung** den Umfang 8 von 100 (bei 4 Fragen, d. h. jede Frage zählt doppelt). Nach der Bewachungsverordnung soll dieses Sachgebiet, gemeinsam mit Gewerberecht (siehe 2.3), Datenschutzrecht (siehe 2.4) und Umgang mit Menschen (siehe 2.9) als Schwerpunkt der **mündlichen Prüfung** gelten.

2.2.1 Inhalt der Prüfung

In diesem Sachgebiet können Fragen zu folgenden Themen aufgeworfen werden:

- Bedeutung des **Föderalismus**,
- **Rechtssystem** in der Bundesrepublik Deutschland (öffentliches Recht/privates Recht),
- **Grundrechte**/Rechtsgüter
 - Art. 1 GG (Menschenwürde),
 - Art. 2 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person),
 - Art. 3 GG (Gleichheitsgrundsatz),
 - Art. 5 GG (Meinungs- und Pressefreiheit),
 - Art. 10 GG (Brief-, Post-, Fernmeldegeheimnis),
 - Art. 12 GG (Berufsfreiheit),
 - Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung),

- Art. 14 GG (Eigentum),
- Art. 19 GG (Einschränkung von Grundrechten),
- Art. 104 GG (Zulässigkeit und Ausgestaltung der Freiheitsentziehung),
- Inhalt und Bedeutung der Grundrechte,
- **Aufgaben und Befugnisse von Bewachungsunternehmen**, Jedermannsrechte, übertragene Befugnisse/Rechte (vgl. auch § 34a Abs. 5 GewO),
- Abgrenzung zu den Aufgaben von **Polizei** und Ordnungsbehörden (**Gewaltmonopol**) zu den Aufgaben und Befugnissen des privaten Bewachungsgewerbes,
- **Public-Private-Partnership** (PPP) – Kooperationen: Welche Folgen haben diese Kooperationen auf Befugnisse, Aufgaben des privaten Wachund Sicherheitsgewerbes,
- Abgrenzung zum **Strafrecht**.

2.2.2 Übungsbeispiele

Die nachfolgenden Übungsaufgaben sollen Ihnen zeigen, wie wichtig das richtige Lesen und Verstehen der Fragen und der Antworten ist. Sehen Sie sich die Aufgabe bitte genau an, bevor Sie die Lösung eintragen.

Beispiel 1: In welchem Bereich ist die Polizei zuständig?

- A Immer in allen Bereichen.
- B Nur im öffentlichen Bereich.
- C Grundsätzlich nur im öffentlichen Bereich.
- D Im privaten Bereich ausnahmsweise mit Durchsuchungsbefehl oder bei Gefahr im Verzug.

Beispiel 2: Erklären Sie den Begriff „hoheitliche Rechte“.

- A Hoheitliche Rechte sind Rechte, die der Staat hat.
- B Hoheitliche Rechte stehen privaten Sicherheitsmitarbeitern in Notfällen zu.
- C Hoheitliche Rechte können von Sicherheitsmitarbeitern regelmäßig im Dienst angewandt werden.

Beispiel 3: Welche Bedeutung hat das Grundgesetz?

- A Das Grundgesetz bietet nur Schutz des Bürgers vor dem Staat.
- B Das Grundgesetz müssen auch Sicherheitsmitarbeiter im Dienst beachten.
- C Das Grundgesetz gilt auch zwischen Bürger und Bürger (sogenannte „Drittwirkung“ der Grundrechte).

Hinweis

Blättern Sie bitte erst um, wenn Sie denken, die Aufgaben richtig gelöst zu haben.

Lösung zu Beispiel 1: In welchem Bereich ist die Polizei zuständig?

- A Immer in allen Bereichen.
- B Nur im öffentlichen Bereich.
- C Grundsätzlich nur im öffentlichen Bereich. 
- D Im privaten Bereich ausnahmsweise mit Durchsuchungsbefehl oder bei Gefahr im Verzug. 

Erläuterung

Die Antworten „C“ und „D“ treffen zu, da die Antwort „A“ „immer“ zu weit ist, die Antwort „B“ „nur“ zu eng. „C“ und „D“ legen dagegen genau „Grundsatz“ und „Ausnahme“ fest.

Lösung zu Beispiel 2: Erklären Sie den Begriff „hoheitliche Rechte“.

- A Hoheitliche Rechte sind Rechte, die der Staat hat. 
- B Hoheitliche Rechte stehen privaten Sicherheitsmitarbeitern in Notfällen zu.
- C Hoheitliche Rechte können von Sicherheitsmitarbeitern regelmäßig im Dienst angewandt werden.

Erläuterung

Hier kommt es darauf an, genaues Wissen über die rechtlichen Grundlagen zu haben, „A“ ist allein richtig.

Lösung zu Beispiel 3: Welche Bedeutung hat das Grundgesetz?

- A Das Grundgesetz bietet nur Schutz des Bürgers vor dem Staat.
- B Das Grundgesetz müssen auch Sicherheitsmitarbeiter im Dienst beachten. ✘
- C Das Grundgesetz gilt auch zwischen Bürger und Bürger (sogenannte „Drittwirkung“ der Grundrechte). ✘
- D Das Grundgesetz gilt nur zwischen Bürgern.

Erläuterung

Auch hier ist das genaue Lesen entscheidend, „A“ und „D“ scheitern am „nur“, „B“ und „C“ sind dagegen richtig.

2.2.3 Aufgaben zur Selbstarbeit

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat eine föderale Struktur. Was bedeutet der Begriff „Föderalismus“?

- A Föderalismus steht für Gewaltenteilung (Judikative, Exekutive, Legislative).
- B Föderalismus bedeutet, dass Kompetenzen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den einzelnen Bundesländern aufgeteilt sind.
- C Föderalismus bedeutet beispielsweise, dass Polizei nur Ländersache ist.
- D Föderalismus bedeutet beispielsweise, dass Polizei grundsätzlich Ländersache ist, es aber auch eine Bundespolizei gibt.

2. Welche der folgenden Rechtsgebiete gehören nicht zum öffentlichen Recht?

- A Waffenrecht,
- B Gewerbeordnung,
- C Vertragsrecht,
- D Schadensersatzrecht.

3. Welche der folgenden Grundrechte sind für die Sicherheitsbranche relevant?

- A Recht auf Menschenwürde,
- B Freizügigkeit,

- C Unverletzlichkeit der Wohnung,
- D Keines.

4. Erklären Sie den Begriff „Gewaltmonopol“!

- A Der Staat hat das Gewaltmonopol, kann seine Rechte aber voll auf Private übertragen.
- B Gewaltmonopol bedeutet, nur der Chef eines Sicherheitsunternehmens hat das Sagen.
- C Private können im Rahmen der Jedermannsrechte gegen das Gewaltmonopol des Staates ausnahmsweise verstoßen.

5. Was regelt das Privatrecht (bürgerliches Recht)?

- A Es regelt rechtliche Verhältnisse zwischen Bürgern.
- B Es regelt die Folgen, wenn ein Bürger eine Straftat begeht.
- C Es regelt, wenn ein Bürger von einem anderen Schadensersatz fordert.
- D Es regelt das rechtliche Verhältnis zwischen Bürger und Staat.

6. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen werden private Sicherheitsmitarbeiter tätig?

- A Jedermannsrechte, Rechtfertigungsgründe,
- B Besitzdienerrechte,
- C Hoheitliche Rechte,
- D Anweisungen des Auftraggebers.

7. Was gehört alles zum Recht eines Staates?

- A Nur Gesetze,
- B Gesetze und Verordnungen,
- C Nur schriftliches Recht,
- D Gerichtsurteile (Rechtsprechung).

8. Erklären Sie den Begriff „Public Private Partnership“

- A Der Staat und ein privates Sicherheitsunternehmen gründen einen Verein, dessen Mitarbeiter Hilfsbeamte sind.
- B Eine Zusammenarbeit von staatlichen und privaten Stellen.
- C Mitarbeitern eines privaten Sicherheitsunternehmens werden hoheitliche Rechte eines Polizisten übertragen.
- D Ein privater Sicherheitsmitarbeiter kann z. B. bei einer Veranstaltung im öffentlichen Bereich den Verkehr regeln, wenn es vorher mit dem Ordnungsamt so vereinbart wurde.

9. Erklären Sie den Begriff „Gewaltenteilung“!

- A Es gibt drei Gewalten: Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei.
- B Die Gewalten kontrollieren sich gegenseitig.
- C Die drei Gewalten sind: Exekutive, Judikative, Legislative.
- D Die Gewalten sind geteilt, das heißt, nicht jeder Polizist darf alle Polizeirechte ausüben.

10. Wie ist das rechtliche Verhältnis zwischen Staat und Bürger im Öffentlichen Recht?

- A Beide Seiten sind gleichberechtigt.

- B Der Bürger hat keine Rechte.
- C Der Staat ist übergeordnet.
- D Es kommt auf den Einzelfall an.

Hinweis Die Lösungen finden Sie auf den inneren Umschlagklappen. Überprüfen Sie die Lösungen bitte erst, **nachdem** Sie die Fragen eigenständig beantwortet haben.

2.3 Gewerberecht

Prüfungsrelevanz

Das Thema **Gewerberecht** hat in der **schriftlichen Prüfung** den Umfang 4 von 100 (bei 4 Fragen, d. h., jede Frage zählt einen Punkt), es sollte in der Vorbereitung nicht überbewertet, aber auch nicht vernachlässigt werden, da es zu einem der beiden Schwerpunkte in der **mündlichen Prüfung** zählt. Die Erfahrungen aus bisherigen Prüfungen zeigen, dass vor allem Schwerpunkte mit **Praxisbezug** besonders hinterfragt werden.

2.3.1 Inhalt der Prüfung

Dieser Themenbereich gliedert sich in die Gewerbeordnung (**GewO**) und die darauf basierende Bewachungsverordnung (**BewachV**). In diesem Sachgebiet können Fragen zu den nachfolgenden Themen aufgeworfen werden.

1. Gewerbeordnung

(insbesondere Rechte und Pflichten des Bewachungsunternehmers nach §§ 11b, 14, 29, 34a GewO):

- Voraussetzungen der gewerblichen Bewachungstätigkeit,
- Grundsatz der Gewerbefreiheit (§ 1 GewO),
- Differenzierung zwischen Sachkundeprüfung und Unterrichtung,
- Fachbegriffe, insbesondere: **Gewerbe, Bewachungstätigkeit, Selbständigkeit, Anzeige- und Erlaubnispflicht,**
- Voraussetzungen an den **Gewerbetreibenden**, gesetzliche Vertreter juristischer Personen, mit der Leitung des Betriebs oder einer

Zweigniederlassung beauftragte Personen, Einsatz von Praktikanten und Auszubildenden u. a.,

- **Untersagung** der Beschäftigung durch zuständige § 34a-Behörden (alternativ: zuständige Vollzugsbehörde),
- Befugnisse der § 34a-Behörden/Vollzugsbehörden,
- **Ordnungswidrigkeiten** (§ 144 GewO), Folgen aus den Verstößen (z. B. Gewerbeuntersagung).

2. Bewachungsverordnung

(insbesondere Abschnitte 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8 BewachV):

- Anforderungen an die Haftpflichtversicherung,
- Versicherungsbestätigung, Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens,
- Wahrung von **Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen** (§§ 2, 4, 23 Geschäftsgeheimnisgesetz),
- **Anzeige- und Meldepflichten** (Beschäftigte, Wach- und Leitungspersonal),
- Dienstkleidung,
- **Dienstanweisung**,
- **Ausweis**, Kennschild/Namensschild,
- Behandlung von Waffen und Anzeigepflicht nach Waffengebrauch,
- Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten,
- Ordnungswidrigkeiten.

2.3.2 Übungsbeispiele

Die nachfolgenden Übungsaufgaben sollen Ihnen zeigen, wie wichtig das richtige Lesen und Verstehen der Fragen und der Antworten ist. Sehen Sie sich die Aufgabe bitte genau an, bevor Sie die Lösung eintragen.

Beispiel 1: Was ist ein „Bewachungsgewerbe“ gemäß § 34a GewO?

- A Die Bewachung von Leben oder Eigentum.
- B Jegliche Art von Bewachung.
- C Die gewerbsmäßige Bewachung fremden Lebens und Eigentums.
- D Wie es das zuständige Ordnungsamt festlegt.

Beispiel 2: Wer benötigt die bestandene Sachkundeprüfung?

- A Türsteher im Einlassbereich gastgewerblicher Diskotheken.
- B Wer in leitender Funktion bei Großveranstaltungen tätig ist.
- C Grundsätzlich alle Sicherheitsmitarbeiter, die Einlasskontrollen durchführen (z. B. bei Veranstaltungen).
- D Geld- und Werttransporteure.

Beispiel 3: Welchen Inhalt muss ein Ausweis nach § 18 BewachV u. a. haben?

- A Stempel des zuständigen Ordnungsamtes.
- B Bewacherregisteridentifikationsnummer, Name des Sicherheitsdienstleisters.
- C Name des Sicherheitsdienstleisters.
- D Geburtsdatum, Gültigkeitsdauer.

Hinweis

Blättern Sie bitte erst um, wenn Sie denken, die Aufgaben richtig gelöst zu haben.

Lösung zu Beispiel 1: Was ist ein „Bewachungsgewerbe“ gemäß § 34a GewO?

- A Die Bewachung von Leben oder Eigentum.
- B Jegliche Art von Bewachung.
- C Die gewerbsmäßige Bewachung fremden Lebens und Eigentums. 
- D Wie es das zuständige Ordnungsamt festlegt.

Erläuterung

Die Antwort „C“ trifft allein zu, da sie als einzige festlegt, dass nur die Bewachung „fremden“ Lebens und Eigentums unter § 34a GewO fällt.

Lösung zu Beispiel 2: Wer benötigt die bestandene Sachkundeprüfung?

- A Türsteher im Einlassbereich gastgewerblicher Diskotheken. 
- B Wer in leitender Funktion bei Großveranstaltungen tätig ist. 
- C Grundsätzlich alle Sicherheitsmitarbeiter, die Einlasskontrollen durchführen (z. B. bei Veranstaltungen).
- D Geld- und Werttransporteure.

Erläuterung

Vorsicht: Wer sich nur merkt, dass es fünf Arten von Sicherheitsmitarbeitern sind, die die Sachkundeprüfung benötigen, hat hier ein Problem, da die anderen Arten hier nicht abgefragt werden.

Lösung zu Beispiel 3: Welchen Inhalt muss ein Ausweis nach § 18 BewachV u. a. haben?

- A Stempel des zuständigen Ordnungsamtes.
- B Bewacherregisteridentifikationsnummer, Name des Sicherheitsdienstleisters. 
- C Name des Sicherheitsdienstleisters.
- D Geburtsdatum, Gültigkeitsdauer.

Erläuterung

Die Lösung „B“ ist richtig, da „B“ auch „C“ beinhaltet und die anderen Merkmale („A“/„D“) **nicht** durch die Bewachungsverordnung gefordert sind.